



Vorlage Nr.: 2021/059

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreistag	Frau Dr. Besemann	17.05.2021	16

Ernennung eines Kreisbrandmeisters

Ernennung eines stellvertretenden Kreisbrandmeisters

Beschlussvorschlag:

1.
Herr Oberbrandrat Robert Gurk, geb. am 03.01.1964, wohnhaft Insterburger Straße 38 in 44581 Castrop-Rauxel, wird ab dem 25.08.2021 erneut zum Kreisbrandmeister (KBM) des Kreises Recklinghausen ernannt und das Amt hauptamtlich wahrnehmen.

2.
Herr Stadtbrandinspektor Andreas Schulte Sasse, geb. am 07.01.1963, wohnhaft Holthoffstraße 17b in 45659 Recklinghausen, wird ab dem 01.07.2021 zum stellvertretenden Kreisbrandmeister des Kreises Recklinghausen ernannt.

3.
Herr Gurk erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 445,50 € sowie eine Reisekostenpauschale in Höhe von 112,50 €.

Herr Schulte Sasse erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 222,75 € sowie eine Reisekostenpauschale von 56,25 €.

Klimpel
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

1.- 2.:

Der Kreistag bestellt gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 auf Vorschlag des Landrats, der zuvor die Leiter der Feuerwehren und der Berufsfeuerwehr im Kreis sowie den Bezirksbrandmeister angehört hat, einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreter.

Die Dienstzeiten des Kreisbrandmeisters und seines Stellvertreters sind auf Grund der außer Kraft getretenen Regelungen des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes auf 6 Jahre befristet worden, so dass die Amtszeit von Herrn Kreisbrandmeister Gurk am 25.08.2021 und die des stellvertretenden Kreisbrandmeisters Herrn Oliver Wegner am 30.06.2021 endet. Da Herr Wegner das Amt des Bezirksbrandmeisters zukünftig übernehmen wird, steht er für eine weitere Tätigkeit als stellvertretender Kreisbrandmeister nicht mehr zur Verfügung.

Am 22.02.2021 hat die nach § 12 Abs. 1 S. 1 BHKG erforderliche Anhörung der Leiter der Feuerwehren im Kreis Recklinghausen sowie des Bezirksbrandmeisters stattgefunden. Aufgrund des jeweils einstimmigen Votums der Leiter der Feuerwehren und des Bezirksbrandmeisters wird vorgeschlagen, Herrn Gurk erneut zum Kreisbrandmeister und Herrn Schulte Sasse zum stellvertretenden Kreisbrandmeister zu bestellen.

Der Kreistag entscheidet gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 BHKG, ob der Kreisbrandmeister die Tätigkeit im Ehren- oder Hauptamt wahrnimmt.

Es wird vorgeschlagen, dass Herr Gurk das Amt des Kreisbrandmeisters künftig hauptamtlich ausführt. Bereits seit 2000 ist Herr Gurk als Beamter der Kreisverwaltung Recklinghausen tätig. Seit dem 01.07.2009 ist Herr Gurk Kreisbrandmeister und wird bislang für seine ehrenamtlichen Tätigkeiten als Kreisbrandmeister vom Dienst freigestellt. Eine hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung hat das Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz nicht vorgesehen. Das BHKG sieht im Gegensatz zu der Vorgängerregelung in § 12 Abs. 2 ausdrücklich die Möglichkeit einer hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung vor. Mit der Gesetzesänderung wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass auf Grund der komplexen Aufgaben eine Vielzahl der Kreisbrandmeister in Nordrhein-Westfalen bereits bei den Kreisen beschäftigt und für die Tätigkeit als Kreisbrandmeister freigestellt wurden. An der Aufgabenwahrnehmung und den Stelleninhalten im Fachdienst Bevölkerungsschutz sowie an der Eingruppierung und Besoldung würde sich durch eine Aufgabenwahrnehmung im Hauptamt nichts ändern. Auch in anderen Kreisen übernehmen Kreisbrandmeister zusätzlich Führungsfunktionen im Bereich des Bevölkerungsschutzes in Personalunion.

Die stellvertretenden Kreisbrandmeister werden gemäß § 12 Abs. 3 S. 1 BHKG in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Das geltende BHKG sieht eine Beschränkung der Dienstzeit des Kreisbrandmeisters und des stellvertretenden Kreisbrandmeisters nicht mehr vor. Die Dienstzeit endet mit Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst. Ein vorzeitiger Rücktritt aus persönlichen Gründen ist möglich.

3.

Der Kreisbrandmeister sowie seine Stellvertreter erhalten gem. § 12 Abs. 7 BHKG eine Aufwandsentschädigung und eine Reisekostenpauschale. Bei einer hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung des Kreisbrandmeisters kann gem. § 12 Abs. 7 S. 2 BHKG eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband der Feuerwehren halten auf Grund der regelmäßigen dienstlichen Verpflichtungen auch außerhalb üblicher Dienstzeiten sowie des bei der Repräsentation entstehenden finanziellen Aufwands die Zahlung einer Aufwandsentschädigung auch bei hauptamtlicher Aufgabenwahrnehmung für notwendig.

Die Höhe der Beträge wird gemäß § 12 Abs. 7 S. 3 BHKG durch den Kreis festgesetzt. Die Reisekosten regeln sich nach dem Reisekostengesetz sowie eventuellen individuellen Festlegungen der Kreise. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.06.2002 beschlossen, dass der Kreisbrandmeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 445,50 € sowie eine Reisekostenpauschale in Höhe von 112,50 € erhält. Die Aufwandsentschädigung wurde seinerzeit auf 75 % der damaligen Aufwandsentschädigung des Bezirksbrandmeisters festgesetzt. Diese Zahlungen sollen unverändert an Herrn Gurk erfolgen.

Die Stellvertreter erhalten gemäß Kreistagsbeschluss vom 24.06.2002 jeweils 50 % der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenpauschale des Kreisbrandmeisters. Somit erhält Herr Schulte Sasse eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 222,75 € sowie eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 56,25 €.

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen (Begründung erforderlich)	☐ Negative Auswirkungen (Begründung erforderlich)
Begründung:		